

Präambel:

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 98 und Art. 96 Abs. 1 Nr. 15 BayBO erläßt der Bauausschuß folgende

Satzung

§ 1

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Grabitz-West" in der Fassung vom 30.01.1995 ist beschlossen.

§ 2

Die neuen Parzellen erhalten die Nummern 22 bis 37, 72 und 75. Die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

§ 3

Mit Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

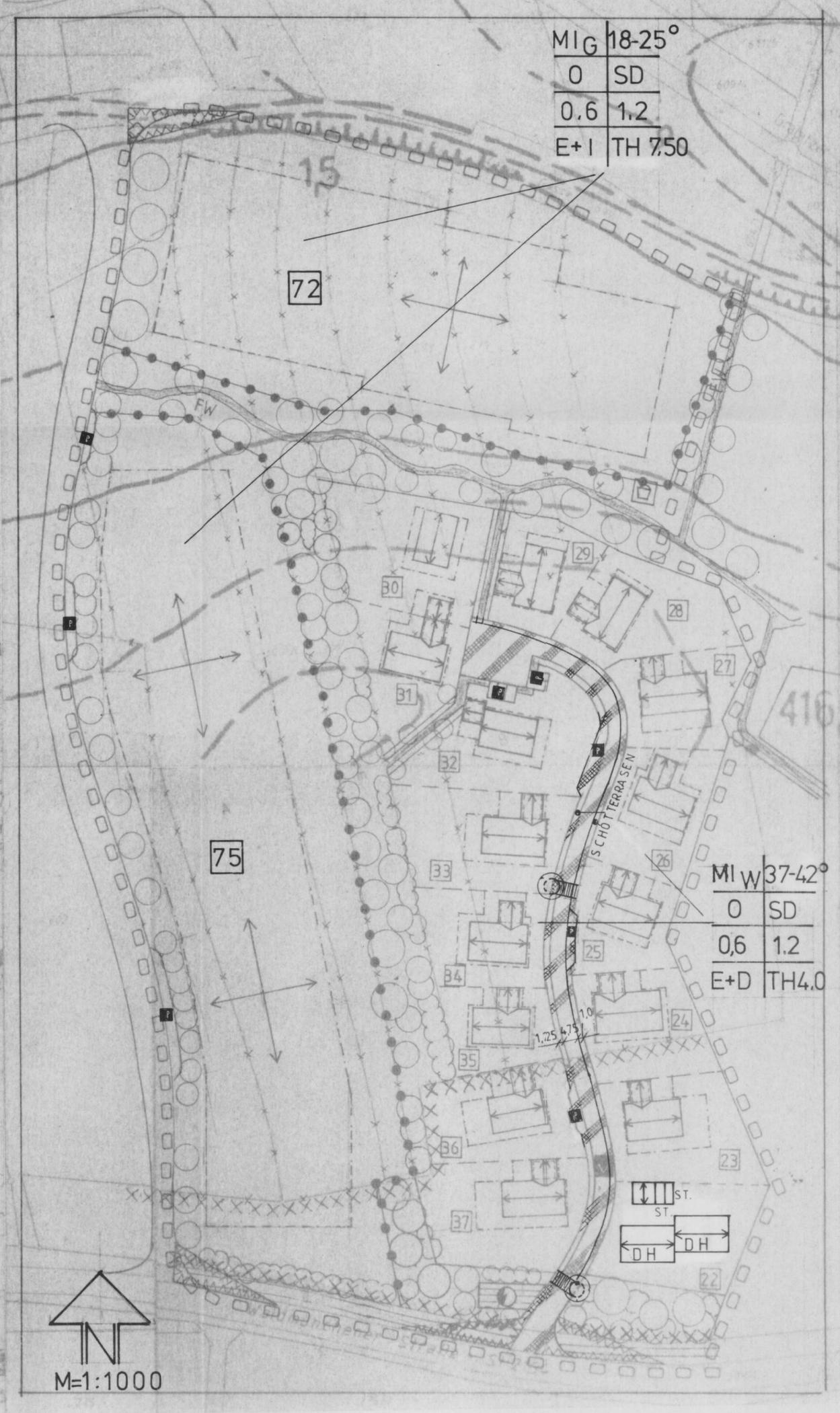
Fürth i. Wald, 07. April 1995

Stadt Fürth i. Wald

Macho

Erster Bürgermeister





MIG 18-25°	
0	SD
0.6	1.2
E+I	TH 750

MI W 37-42°	
0	SD
0,6	1,2
E+D	TH 4,0

↑
N
M=1:1000

RECHTSVERBINDLICHE FASSUNG 03.NOV. 1992

GEÄNDERTE FASSUNG VOM 30.01.1995

Zeichenerklärungen für die planlichen Festsetzungen:

Änderungsbereich des bisherigen Bebauungsplanes:



Doppelhaus



Aufpflasterung
mit Baumscheibe
und Großbaum

Im übrigen gelten die im bisher rechtsverbindlichen Bebauungsplan aufgeführten Planzeichen.

Textliche Festsetzungen zur 4. Änderung des Bebauungsplanes:

Mischgebiet-Wohnen

1. Bei Garagen und Nebengebäuden ist als Wandhöhe von Oberkante Gelände bis Oberkante Dachkonstruktion an den Traufhöhen höchstens 3,0 m zulässig.
2. Dachüberstände sind bis zu einer Größenordnung von 0,8 m zulässig; ausgenommen sind Giebelseiten mit vorgehängten Balkonen, bei denen der Dachüberstand max. 1,3 m betragen darf.
3. Wintergärten sind grundsätzlich zulässig; innerhalb einer Abwicklung darf ein Drittel der Gebäudebreite nicht überschritten werden.
4. Folgende Punkte der bisherigen Festsetzungen werden gestrichen:
 - 7.2.6.2 - Dachflächenfenster
 - 7.3.2 - Fenster, Türen, Tore etc.
5. Im übrigen gelten die im bisher rechtsverbindlichen Bebauungsplan beschlossenen Festsetzungen.

Hinweis: Die Eigentümer der Bauparzellen sind verpflichtet, insbesondere die Grünstreifen (Schotterrasen) entlang ihrer Grundstücke zu reinigen und zu pflegen (vgl. die Verordnung der Stadt über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter).

Verfahrensvermerke:

1. Änderungsbeschuß:

Der Bauausschuß der Stadt Furth i. Wald hat in der Sitzung am 19.07.1994 die 4. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Änderungsbeschuß wurde am 15.12.1994 ortsüblich bekanntgemacht.



Furth i. Wald, 07.04.1995

Stadt Furth i. Wald

Macho
Erster Bürgermeister

2. Auslegung:

Der Entwurf des Änderungsplanes in der Fassung vom 15.11.1994 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.12.1994 bis 23.01.1995 öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.



Furth i. Wald, 07.04.1995

Stadt Furth i. Wald

Macho
Erster Bürgermeister

3. Satzungsbeschuß:

Die Stadt Furth i. Wald hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 14.02.1995 die 4. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 30.01.1995 als Satzung beschlossen.



Furth i. Wald, 07.04.1995

Stadt Furth i. Wald

Macho
Erster Bürgermeister

4. Anzeigeverfahren:

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 05.04.1995 Nr. 50-610-B.Nr. 8.1.14.IV keine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht.

Furth i. Wald, 07.04.1995

Stadt Furth i. Wald


Macho
Erster Bürgermeister



5. Inkrafttreten:

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens der Bebauungsplanänderung wurde am 07.04.1995 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 40, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Furth i. Wald, 07.04.1995

Stadt Furth i. Wald


Macho
Erster Bürgermeister

